EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2.10.2007 PE394.165v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 31-56

Entwurf eines Berichts **(PE390.625v01-00)**
Sarah Ludford
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden, zur Aufnahme biometrischer Identifikatoren einschließlich Bestimmungen über die Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2006)0269 – C6-0166/2006 – 2006/0088(COD))

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 31
ERWÄGUNG 5

(5) Sonstige Optionen wie die Kolokation, gemeinsame Visumsantragstellen und Outsourcing sollten eingeführt werden. Unter Berücksichtigung von insbesondere Datenschutzaspekten sollte ein geeigneter Rechtsrahmen für diese Optionen festgelegt werden. Auf der Grundlage dieses Rechtsrahmens sollten die Mitgliedstaaten die von ihnen in den einzelnen Drittländern zu verwendende Organisationsstruktur frei wählen können. Die Merkmale dieser Strukturen sollten von der Kommission veröffentlicht werden.	(5) Sonstige Optionen wie die Kolokation, gemeinsame Visumsantragstellen und Outsourcing sollten eingeführt werden. Unter Berücksichtigung von insbesondere Datenschutzaspekten sollte ein geeigneter Rechtsrahmen für diese Optionen festgelegt werden. ***Zur Gewährleistung der Integrität des Verfahrens zur Ausstellung von Visa sollte jegliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Ausstellung von Visa, einschließlich der Sammlung biometrischer Daten in den Räumlichkeiten eines Mitgliedstaats stattfinden, die unter diplomatischem oder konsularischem***

Schutz im Rahmen des Völkerrechts stehen, oder in den Räumlichkeiten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die von dem Gastland als unverletzlich anerkannt werden. Auf der Grundlage dieses Rechtsrahmens sollten die Mitgliedstaaten ***gemäß den Bedingungen in dieser Verordnung*** die von ihnen in den einzelnen Drittländern zu verwendende Organisationsstruktur frei wählen können. Die Merkmale dieser Strukturen sollten von der Kommission ***auf einer gemeinsamen Website über die Visabestimmungen im Schengen-Raum*** veröffentlicht werden.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ersetzt Änderungsantrag 3 des Berichtsentwurfs.

In Anbetracht vor allem der Risiken für die Datensicherheit und den Datenschutz im Zusammenhang mit der Erfassung biometrischer Identifikatoren, aber auch der Tatsache, dass das Verfahren zur Ausstellung von Visa eine öffentliche Aufgabe ist und bleiben sollte (auch wenn bestimmte Aspekte ausgelagert werden), wurden mehrere Änderungsanträge eingereicht, um zu gewährleisten, dass jede Tätigkeit in Verbindung mit der Ausstellung von Visa in einem Gebäude stattfindet, das unter diplomatischem oder konsularischem Schutz steht. Es ist wichtig, dass es sich dabei um Gebäude von Mitgliedstaaten oder Delegationen der Kommission handelt, um sicherzustellen, dass Richtlinie 95/46 und Verordnung 45/2001 anwendbar sind, und dass jegliches Material, zum Beispiel vor Beschlagnahme, geschützt ist.

Die Idee der Einrichtung einer gemeinsamen Website über die Visabestimmungen im Schengen-Raum, www.schengenvisa.eu, wurde von Herrn Henrik Lax in seinem Berichtsentwurf über den Visa-Kodex vorgebracht, und die jetzige Berichterstatterin unterstützt sie voll und ganz. Aus Gründen der Transparenz und Klarheit ist es wichtig, dass die von den Mitgliedstaaten gewählten Organisationsstrukturen auf der gleichen Website veröffentlicht werden.

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 32
ERWÄGUNG 8

(8) ***Die Mitgliedstaaten werden*** mit externen	(8) ***Jeder Vertrag, den ein Mitgliedstaat*** mit

Dienstleistern Verträge schließen, ***die*** Bestimmungen über die genauen Aufgaben ***dieser Dienstleister*** und den unmittelbaren und uneingeschränkten Zugang zu ***deren*** Räumlichkeiten sowie die Information der Antragsteller, die Geheimhaltung und die Umstände, Bedingungen und Verfahren für die Vertragsaussetzung oder -kündigung enthalten müssen.

einem externen ***Dienstleister schließt, muss*** Bestimmungen über die genauen Aufgaben ***des Dienstleisters*** und den unmittelbaren und uneingeschränkten Zugang zu ***seinen*** Räumlichkeiten sowie die Information der Antragsteller, die Geheimhaltung, ***die Einhaltung der Datenschutzvorschriften*** und die Umstände, Bedingungen und Verfahren für die Vertragsaussetzung oder -kündigung enthalten. ***Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen treffen, damit die Verträge mit externen Dienstleistern durchsetzbar sind.***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ersetzt Änderungsantrag 5 des Berichtsentwurfs. Bei den ersten Teilen des Änderungsantrags handelt es sich um Klarstellungen. Im letzten Teil wird der Datenschutz als eine wichtige Bestimmung hinzugefügt, die Verträge mit externen Dienstleistern enthalten müssen.

Änderungsantrag von Martine Roure

Änderungsantrag 33
ERWÄGUNG 8 A (neu)

(8a) In Anbetracht des sensiblen Charakters biometrischer Daten darf ihre Erfassung nur als letzte Möglichkeit ausgelagert werden.

Or. fr

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 34
ERWÄGUNG 11

(11) Um das Verfahren für Folgeanträge zu vereinfachen, sollte es ***unter Berücksichtigung*** der ***in der*** VIS-

(11) Um das Verfahren für Folgeanträge zu vereinfachen, sollte es ***ab Beginn der in Artikel 23*** der VIS-Verordnung festgelegten

Verordnung festgelegten Frist für die Speicherung der Daten innerhalb von ***48*** Monaten möglich sein, die biometrischen Daten aus dem Erstantrag zu kopieren. Nach diesen 48 Monaten sollten die biometrischen Identifikatoren erneut erfasst werden.	Frist für die Speicherung der Daten innerhalb von ***59*** Monaten möglich sein, die biometrischen Daten aus dem Erstantrag zu kopieren. Nach diesen 48 Monaten sollten die biometrischen Identifikatoren erneut erfasst werden.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ersetzt Änderungsantrag 9 des Berichtsentwurfs.

Die in der VIS-Verordnung vorgesehene Frist für die Speicherung der Daten beträgt fünf Jahre, d. h. 60 Monate, so stellt eine „Wiederverwendungs"-Frist von 59 Monaten sicher, dass die Daten über den Antragsteller immer noch verfügbar sind. Darüber hinaus verstärkt eine längere Frist, in der die biometrischen Daten wiederverwendet werden können, die Nutzerfreundlichkeit und verringert die Arbeitsbelastung der Konsulate. Dies entspricht auch dem Konzept von Herrn Lax in seinem Bericht über den künftigen Visa-Kodex.

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 35
ERWÄGUNG 14

(14) Die Kommission sollte ***zwei*** Jahre nach ***Inkrafttreten dieser Verordnung*** einen Bericht über ***deren*** Durchführung vorlegen, der sich mit der Umsetzung der Erfassung biometrischer Identifikatoren, dem Grundsatz des „Erstantrags" und der Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen befasst.	(14) Die Kommission sollte ***drei*** Jahre nach ***Einführung des VIS und alle vier Jahre danach*** einen Bericht über ***die*** Durchführung ***dieser Verordnung*** vorlegen, der sich mit der Umsetzung der Erfassung biometrischer Identifikatoren, ***der Angemessenheit des gewählten ICAO-Standards, der Einhaltung der Datenschutzstandards, der Erfahrung mit externen Dienstleistern, einschließlich jeglicher aufgetretener Probleme***, dem Grundsatz des „Erstantrags" und der Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen befasst ***und gegebenenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung enthält. Die Kommission sollte den Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat übermitteln.***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ersetzt Änderungsantrag 11 des Berichtsentwurfs.

In Anbetracht der Bedeutung und Sensitivität dieser Verordnung (hauptsächlich aufgrund der Einführung biometrischer Identifikatoren in einer so großen Datenbank) ist es erforderlich, dass die Kommission, auch über die Auslagerung und die ICAO-Standards regelmäßig Bericht erstattet. Die Zeiträume für die Berichterstattung wurden in Einklang mit den in der VIS-Verordnung beschlossenen gebracht.

Änderungsantrag von Martine Roure

Änderungsantrag 36
ERWÄGUNG 14

(14) Die Kommission sollte zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über deren Durchführung vorlegen, der sich mit der Umsetzung der Erfassung biometrischer Identifikatoren, dem Grundsatz des „Erstantrags“ und der Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen befasst	(14) Die Kommission sollte zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über deren Durchführung vorlegen, der sich mit der Umsetzung der Erfassung biometrischer Identifikatoren, ***der Bewertung von Ausnahmen für die biometrischen Identifikatoren,*** dem Grundsatz des „Erstantrags“ und der Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen ***und insbesondere mit dem guten Funktionieren der Erfassung der biometrischen Daten durch die externen Dienste*** befasst***.***

Or. fr

Begründung

Wir verfügen über zu wenige Informationen darüber, ab welchem Alter die biometrischen Daten als zuverlässig angesehen werden können. Deshalb muss sich der Bericht der Kommission vor allem mit dieser Frage befassen. In dem Bericht muss ferner beurteilt werden, ob die Auslagerung der Erfassung biometrischer Daten unter Einhaltung der europäischen Datenschutzvorschriften geschieht.

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 37
ARTIKEL 1 NUMMER 1 BUCHSTABE (A)
Teil II Punkt 1.2 Buchstabe b (GKI)

„Ein Mitgliedstaat kann einen anderen oder mehrere andere Mitgliedstaaten auch ausschließlich bei der Entgegennahme der Anträge und der Erfassung der biometrischen Identifikatoren vertreten. Die einschlägigen Bestimmungen von Punkt 1.2 Buchstaben c und e finden Anwendung. Bei der Entgegennahme von Unterlagen und Daten und deren Übermittlung an die vertretene Auslandsvertretung sind die einschlägigen Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften zu beachten.“	„Ein Mitgliedstaat kann einen anderen oder mehrere andere Mitgliedstaaten auch ausschließlich bei der Entgegennahme der Anträge und der Erfassung der biometrischen Identifikatoren vertreten. Die einschlägigen Bestimmungen von Punkt 1.2 Buchstaben c und e finden Anwendung. ***Nach Erhalt eines Antrags erstellt der vertretende Mitgliedstaat den Antragsdatensatz im VIS und gibt die in Artikel 9 der VIS-Verordnung genannten Daten ein. Er unterrichtet dann die Auslandsvertretung des vertretenen Mitgliedstaats von dem Antrag und dem VIS-Eintrag über die in Artikel 16 der VIS-Verordnung vorgesehene Kommunikationsinfrastruktur.*** Bei der Entgegennahme von Unterlagen und Daten und deren Übermittlung an die vertretene Auslandsvertretung sind die einschlägigen Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften zu beachten.“

Begründung

Dieser Änderungsantrag ersetzt Änderungsantrag 15 des Berichtsentwurfs.

Der Idee, das VIS in bestimmten Regionen zu verbreiten, liegt die Überlegung zugrunde, dass alle Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten das VIS zur gleichen Zeit zu nutzen beginnen. Dies bedeutet, dass alle Auslandsvertretungen Zugang zum VIS haben. Es scheint deshalb logisch, dass der vertretende Mitgliedstaat im Namen des vertretenen Mitgliedstaats die grundlegenden Visa-Daten direkt in das VIS eingibt. Dies ist die beste Garantie für Datensicherheit und Datenschutz, insbesondere im Hinblick auf die Übermittlung biometrischer Daten. Die Nummerierung der VIS-Artikel wurde an die der endgültigen Fassung der Verordnung angepasst.

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 38
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Teil III Punkt 1 (GKI)

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. en

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 39
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Teil III Punkt 1.2 Buchstabe a (GKI)

a) Die Mitgliedstaaten erfassen ***im Einklang mit den*** in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und im UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankerten ***Garantien*** biometrische Identifikatoren des Antragstellers, nämlich das Gesichtsbild und zehn Fingerabdrücke.	a) Die Mitgliedstaaten erfassen ***unter Beachtung der*** in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten***, in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union*** und im UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankerten ***Rechte*** biometrische Identifikatoren des Antragstellers, nämlich das Gesichtsbild und zehn Fingerabdrücke.
Bei der ersten Beantragung eines Visums muss der Betreffende persönlich vorstellig werden. Bei der Einreichung des Antrags werden folgende biometrische Daten erhoben:	Bei der ersten Beantragung eines Visums muss der Betreffende***, für den keine der unter Buchstabe b) genannten Ausnahmen gilt***, persönlich vorstellig werden. Bei der Einreichung des Antrags werden folgende biometrische Daten erhoben:
– ein Lichtbild, das zum Zeitpunkt der Antragstellung eingescannt oder aufgenommen wird, und	– ein Lichtbild, das zum Zeitpunkt der Antragstellung eingescannt oder aufgenommen wird, und
– zehn Fingerabdrücke, die bei flach aufgelegten Fingern abgenommen und digital erfasst werden.	– zehn Fingerabdrücke, die bei flach aufgelegten Fingern abgenommen und digital erfasst werden.
Bei Folgeanträgen werden die biometrischen Identifikatoren vom Erstantrag kopiert, ***sofern der letzte Eintrag vor höchstens 48 Monaten erfolgt ist***. Nach diesem Zeitraum ist ein Folgeantrag als „Erstantrag“	Bei Folgeanträgen ***innerhalb von 59 Monaten ab Beginn der in Artikel 23 der VIS-Verordnung festgelegten Frist für die Speicherung der Daten*** werden die biometrischen Identifikatoren vom

anzusehen.	Erstantrag kopiert. Nach diesem Zeitraum ist ein Folgeantrag als „Erstantrag“ anzusehen.
Die technischen Spezifikationen für das Lichtbild und die Fingerabdrücke müssen den internationalen Standards entsprechen, die im ICAO-Dokument 9303 Teil 1 (Pässe), 6. Fassung, festgelegt sind.	Die technischen Spezifikationen für das Lichtbild und die Fingerabdrücke müssen den internationalen Standards entsprechen, die im ICAO-Dokument 9303 Teil 1 (Pässe), 6. Fassung, festgelegt sind.
Die biometrischen Identifikatoren werden von qualifizierten und dazu ermächtigten Bediensteten der Auslandsvertretung oder – unter ihrer Aufsicht – von dem externen Dienstleister gemäß Punkt 1 Buchstabe B erfasst.	Die biometrischen Identifikatoren werden von qualifizierten und dazu ermächtigten Bediensteten der Auslandsvertretung oder – unter ihrer Aufsicht ***und Verantwortung*** – von dem externen Dienstleister gemäß Punkt 1 Buchstabe B erfasst.
Die Daten werden ausschließlich von dazu ermächtigten Konsularbediensteten gemäß ***Artikel 4 Absatz 1***, Artikel 5 ***und Artikel 6*** Absätze 5 und 6 der VIS-Verordnung in das Visa-Informationssystem (VIS) eingegeben.	Die Daten werden ausschließlich von dazu ermächtigten ***in Artikel 4 Absatz 1 genannten*** Konsularbediensteten gemäß Artikel 5 der VIS-Verordnung in das Visa-Informationssystem (VIS) eingegeben.
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Suchkriterien gemäß Artikel 13 der VIS-Verordnung voll und ganz verwendet werden, um falsche Ablehnungen und Identifizierungen zu vermeiden.
	Die Erfassung biometrischer Identifikatoren, einschließlich ihrer Übermittlung von dem Dienstleister zur zuständigen konsularischen Vertretung wird gemäß Artikel 41 und 43 der VIS-Verordnung sowie Artikel 28 der Richtlinie 1995/46 überwacht.

Or. en

Begründung

This amendment replaces Amendment 18 of the draft report.

Although neither the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms nor the United Nations Convention on the Rights of the Child lay down safeguards for the collection of biometrics, they include important human rights which should be respected in the context of this proposal. A reference to the Charter of Fundamental Rights has also been added.

It should be made explicit that not every single applicant needs to appear in person at a

consulate but that exceptions are foreseen.

The reference to "the last entry" is misleading and therefore the text has been clarified. For the extension of the period regarding the frequency of collection of biometric data, see the Begründung to the amendment on recital 11.

The taking of biometrics by external service providers should meet various conditions and an important one is that the final responsibility lies with the consular missions or diplomatic posts.

Article 5 of the VIS Regulation as the general article dealing with the procedures for entering data on the application is sufficient and therefore the references to the other articles should be deleted.

It is important as a fallback procedure to make clear that visa authorities should use all search keys foreseen in Article 13 of the VIS regulation.

To ensure consistency with the specific rules on data protection as laid down in the VIS Regulation a cross-reference to them seems necessary (see opinion of the Article 29 Working Party, p. 9). The numbering of VIS articles has been adapted to those in the final version of the Regulation

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 40
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Teil III Punkt 1.2 Buchstabe b Unterabsatz 1 (GKI)

b) Ausnahmen	b) Ausnahmen
Folgende Antragsteller sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit:	Folgende Antragsteller sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit:
– Kinder unter s***echs*** Jahren;	– Kinder unter ***14*** Jahren;
	– Personen über 79 Jahre;
– Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist. Ist jedoch die Abnahme einzelner Fingerabdrücke möglich, so sind diese zu erfassen.	– Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist. Ist jedoch die Abnahme einzelner Fingerabdrücke möglich, so sind diese zu erfassen. ***Die Mitgliedstaaten sorgen für angemessene Verfahren zur Wahrung der Würde des Betroffenen, wenn es Schwierigkeiten bei der Erfassung gibt. Sie sorgen auch dafür, dass die Entscheidung, ob die Abnahme von Fingerabdrücken unmöglich ist, immer von dazu ermächtigten Bediensteten der***

diplomatischen Mission oder der konsularischen Vertretung der Mitgliedstaaten getroffen wird. Die Tatsache, dass die Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist, beeinflusst die Erteilung oder Verweigerung eines Visums nicht.

Hierzu legt die Kommission einen Bericht vor, aus dem sich ergibt, wie hoch die Visums-Ablehnungsquote der Personengruppe, die keine Fingerabdrücke abgeben kann (aus faktischen Gründen),bzw. der Personengruppe, die keine Fingerabdrücke abgeben muss (aus rechtlichen Gründen), im Vergleich zu der Personengruppe ist, bei der Fingerabdrücke abgenommen werden. Der Bericht enthält gegebenenfalls auch geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung.

Or. de

Begründung

Zu Satz 1 bis 3 siehe die Begründung der Berichterstatterin Ludford zum Änderungsantrag 19.

Zu Satz 4 und 5: Statistische Angaben über die jeweiligen Ablehnungsquoten sind notwendig, um nachvollziehen zu können, ob sich die physische Unmöglichkeit der Abgabe von Fingerabdrücken tatsächlich nicht auf die Erteilung oder Verweigerung eines Visums auswirkt.

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 41
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Teil III Punkt 1.2 Buchstabe b (GKI)

b) Ausnahmen	b) Ausnahmen
Folgende Antragsteller sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit:	Folgende Antragsteller sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit:
– Kinder unter ***6*** Jahren;	– Kinder unter ***14*** Jahren;
	Personen über 79 Jahre;

– Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist. Ist jedoch die Abnahme einzelner Fingerabdrücke möglich, so sind diese zu erfassen.

– Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist. Ist jedoch die Abnahme einzelner Fingerabdrücke möglich, so sind diese zu erfassen. ***Die Mitgliedstaaten sorgen für angemessene Verfahren zur Wahrung der Würde des Betroffenen, wenn es Schwierigkeiten bei der Erfassung gibt. Sie sorgen auch dafür, dass die Entscheidung, ob die Abnahme von Fingerabdrücken unmöglich ist, immer von dazu ermächtigten Bediensteten der diplomatischen Mission oder der konsularischen Vertretung der Mitgliedstaaten getroffen wird. Sollte ferner die Abnahme von Fingerabdrücken nur vorübergehend unmöglich sein, muss der Antragsteller beim Folgeantrag seine Fingerabdrücke abgeben. Die Konsularbediensteten sind berechtigt, weitere Erläuterungen zu den Gründen für die vorübergehende Unmöglichkeit zu verlangen.***

Die Tatsache, dass die Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist, führt nicht automatisch zur Verweigerung eines Visums.

Die Mitgliedstaaten können für Inhaber von Diplomaten-, Dienst- bzw. Amtspässen oder Sonderpässen eine Ausnahmeregelung vorsehen, der zufolge bei diesen Personen keine biometrischen Identifikatoren erfasst werden müssen.

In jedem dieser Fälle ist der Eintrag „unzutreffend“ in das VIS einzugeben.

Unbeschadet der Bestimmungen von Teil III Punkt 4 der GKI werden für Personen unter 14 Jahren oder über 79 Jahre eingescannte Lichtbilder verwendet, die es nicht erforderlich machen, dass sie persönlich erscheinen.

Die Befreiung von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken für Kinder und ältere Menschen, und vor allem die für die Abnahme von Fingerabdrücken infrage kommende Altersgruppe, wird drei Jahre

nach Einführung des VIS überprüft. Hierfür legt die Kommission einen Bericht insbesondere über die Erfahrungen im Rahmen des VIS mit der Abnahme und Verwendung von Fingerabdrücken von Kindern ab 14 Jahren und eine detaillierte technische Bewertung der Zuverlässigkeit der Abnahme und Verwendung von Fingerabdrücken von Kindern unter dieser Altersgrenze zu Identifizierungs- und Überprüfungszwecken in einer groß angelegten Datenbank, wie dem VIS, vor. Der Bericht sollte auch eine entsprechende Bewertung bezüglich der Abnahme von Fingerabdrücken von Personen über 79 Jahre vornehmen und eine umfassende Folgenabschätzung niedrigerer oder höherer Altersgrenzen für die Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken, einschließlich sozialer, ergonomischer und finanzieller Aspekte, einbeziehen. Der Bericht enthält gegebenenfalls auch geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung.

Or. en

Begründung

This amendment replaces Amendment 19 of the draft report.

The rapporteur proposes to fix the age limits between 14 and 79 but to have a review clause.

There are various arguments to postpone the obligation for giving fingerprints of children below 14 years:

There are no large-scale experiments with the use of fingerprints of children younger than 14, which is the age limit currently applied for Eurodac and US-Visit. This proposal was not accompanied by any in-depth technical analysis concerning the use of fingerprints of children. In the absence of an impact assessment, it seems too risky to take fingerprints of young children from the start in such a completely new and large-scale database, with the possibility of error which would discredit the entire system. A more prudent approach is to start less ambitiously and to make an evaluation before taking further steps.

The compromise in the VIS Regulation provides for a transition period of up to three years before a check of fingerprints at the border becomes mandatory, so this is a reasonable model for a transitional approach also on ages for fingerprinting.

The rapporteur believes that persons over 79 are very unlikely to be an immigration or terrorism risk. It seems disproportionate to burden them with the obligation to travel to a consulate and possibly queue several times outside. Without the obligation to provide fingerprints they could use traditional methods, such as a travel agency. In addition, the accuracy of fingerprints decreases as people grow older, so they might encounter unjustified problems at the consulate or at the border. It is also much more difficult for old people to give fingerprints if they are trembling or do not understand the technology. The rapporteur would not want to give the image to the outside world of not respecting older people.
The amendment establishes fallback procedures, as recommended by the EDPS (p. 6 of his opinion) and the Article 29 Working Party (p. 7 of their opinion) and to address the case in which an external service provider would need to make an assessment as to whether fingerprints are usable. Since there is a degree of discretion the final decision should be taken by a public official and not an employee of a private company. It could be feared that an inability to enrol could more easily lead to the refusal of a visa. Therefore, as recommended by the EDPS (p. 6 of his opinion), a provision should be added to avoid such situations. A procedure has been introduced for the cases of temporary impossibility of providing fingerprints.

In order to avoid that children and persons over 79 exempted from provision of fingerprints are nonetheless obliged to appear in person at a consulate only for the taking of a picture, scanned photographs should be used. This is, however, without prejudice to Part III.4 of the CCI, which provides for a personal interview with the applicant if justified for other reasons.

The rapporteur proposes to review the age limits laid down in this Regulation three years after the start of operation of the VIS. Lower age limits could then be decided upon if clear evidence demonstrates necessity and proportionality.

Änderungsantrag von Martine Roure

Änderungsantrag 42
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Teil III Punkt 1.2 Buchstabe b (GKI)

b) Ausnahmen	b) Ausnahmen
Folgende Antragsteller sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit:	Folgende Antragsteller sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit:
– Kinder unter ***sechs*** Jahren;	– Kinder unter ***zwölf*** Jahren;
– Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist. Ist jedoch die Abnahme einzelner Fingerabdrücke möglich, so sind diese zu erfassen.	– Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist. Ist jedoch die Abnahme einzelner Fingerabdrücke möglich, so sind diese zu erfassen.
Die Mitgliedstaaten können für Inhaber von Diplomaten-, Dienst- bzw. Amtspässen oder	Die Mitgliedstaaten können für Inhaber von Diplomaten-, Dienst- bzw. Amtspässen oder

Sonderpässen eine Ausnahmeregelung vorsehen, der zufolge bei diesen Personen keine biometrischen Identifikatoren erfasst werden müssen.	Sonderpässen eine Ausnahmeregelung vorsehen, der zufolge bei diesen Personen keine biometrischen Identifikatoren erfasst werden müssen.
In jedem dieser Fälle ist der Eintrag „unzutreffend“ in das VIS einzugeben.	In jedem dieser Fälle ist der Eintrag „unzutreffend“ in das VIS einzugeben.
	Die Befreiung von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken für Kinder wird drei Jahre nach Einführung des VIS überprüft. Hierfür legt die Kommission einen Bericht insbesondere über die Erfahrungen im Rahmen des VIS mit der Abnahme und Verwendung von Fingerabdrücken von Kindern und eine detaillierte technische Bewertung der Zuverlässigkeit der Abnahme und Verwendung von Fingerabdrücken von Kindern unter dieser Altersgrenze zu Identifizierungs- und Überprüfungszwecken in einer groß angelegten Datenbank, wie dem VIS, vor. Der Bericht sollte auch eine umfassende Folgenabschätzung niedrigerer Altersgrenzen für die Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken, einschließlich sozialer, ergonomischer und finanzieller Aspekte einbeziehen.
	Der Bericht sollte auch eine entsprechende Bewertung bezüglich der Abnahme von Fingerabdrücken von älteren Personen vornehmen. Sollte der Bericht erhebliche Probleme bei der Abnahme von Fingerabdrücken von Personen ab einem gewissen Alter aufzeigen, legt die Kommission einen Vorschlag vor, um eine höhere Altersgrenze vorzuschreiben. Der Bericht enthält gegebenenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung.
	Or. xm

Begründung

Nach den derzeitigen Erfahrungen sind die biometrischen Daten bis zum Alter von 12 Jahren nicht zuverlässig. Deshalb muss eine niedrigere Grenze für die Sammlung biometrischer Daten ab 12 Jahren festgelegt werden. Innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Inkrafttreten

des VIS wird eine Folgenabschätzung durchgeführt, um die Auswirkungen der Erfassung biometrischer Daten von Kindern zu beurteilen. Die Folgenabschätzung wird sich auch mit der Erfassung von älteren Personen befassen. Sollte diese Folgenabschätzung Probleme im Zusammenhang mit der Erfassung von Daten bei Kindern und/oder älteren Personen zeigen, werden Vorschläge zur Änderung der vorliegenden Verordnung vorgelegt.

Änderungsantrag von Martine Roure

Änderungsantrag 43
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Teil VII Punkt 1.A (GKI)

1.A Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen	*1.A Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen*
Für die Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen sind die einzelnen Mitgliedstaaten zuständig.	Für die Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen sind die einzelnen Mitgliedstaaten zuständig.
Für jeden Standort entscheiden die Mitgliedstaaten, ob sie ihre Auslandsvertretung mit der erforderlichen Ausrüstung für die Erfassung biometrischer Identifikatoren ausstatten, oder ob sie unbeschadet der oben genannten Vertretungsoptionen mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt in Form der Kolokation, der Einrichtung einer gemeinsamen Antragsbearbeitungsstelle ***oder einer Kooperation mit externen Partnern.***	Für jeden Standort entscheiden die Mitgliedstaaten, ob sie ihre Auslandsvertretung mit der erforderlichen Ausrüstung für die Erfassung biometrischer Identifikatoren ausstatten, oder ob sie unbeschadet der oben genannten Vertretungsoptionen mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt in Form der Kolokation ***oder*** der Einrichtung einer gemeinsamen Antragsbearbeitungsstelle.
a) Im Falle der „Kolokation“ bearbeiten Bedienstete der Auslandsvertretungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten die in der Auslandsvertretung eines anderen Mitgliedstaats an sie gerichteten Anträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren), wobei sie die Ausrüstung dieses Mitgliedstaats mit benutzen. Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren die Dauer *des Kolokations* und die Bedingungen für deren Beendigung sowie den Teil der Verwaltungsgebühren, den der Mitgliedstaat erhält, dessen Auslandsvertretung genutzt wird.	a) Im Falle der „Kolokation“ bearbeiten Bedienstete der Auslandsvertretungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten die in der Auslandsvertretung eines anderen Mitgliedstaats an sie gerichteten Anträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren), wobei sie die Ausrüstung dieses Mitgliedstaats mit benutzen. Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren die Dauer *der Kolokation* und die Bedingungen für deren Beendigung sowie den Teil der Verwaltungsgebühren, den der Mitgliedstaat erhält, dessen Auslandsvertretung genutzt wird.

b) Im Falle der Einrichtung „gemeinsamer Visumsantragstellen“ werden Bedienstete der Auslandsvertretungen von zwei oder mehr Mitgliedstaaten in einem Gebäude untergebracht, um die an sie gerichteten Visumanträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren) entgegenzunehmen. Der Antragsteller wird an den Mitgliedstaat verwiesen, der für die Bearbeitung seines Visumantrags zuständig ist. Die Mitgliedstaaten vereinbaren die Dauer dieser Zusammenarbeit und die Bedingungen für deren Beendigung sowie die Aufteilung der Kosten auf die beteiligten Mitgliedstaaten. Ein Mitgliedstaat ist für Logistikverträge und die diplomatischen Beziehungen zum Gastland zuständig.	b) Im Falle der Einrichtung „gemeinsamer Visumsantragstellen“ werden Bedienstete der Auslandsvertretungen von zwei oder mehr Mitgliedstaaten in einem Gebäude untergebracht, um die an sie gerichteten Visumanträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren) entgegenzunehmen. Der Antragsteller wird an den Mitgliedstaat verwiesen, der für die Bearbeitung seines Visumantrags zuständig ist. Die Mitgliedstaaten vereinbaren die Dauer dieser Zusammenarbeit und die Bedingungen für deren Beendigung sowie die Aufteilung der Kosten auf die beteiligten Mitgliedstaaten. Ein Mitgliedstaat ist für Logistikverträge und die diplomatischen Beziehungen zum Gastland zuständig.
c) Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern gemäß 1.B.	

Or. fr

Begründung

Die Auslagerung der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen darf nur die letzte Möglichkeit darstellen. Dies wird in Punkt 1.B. präzisiert, und muss deshalb nicht in diesem Absatz zu erwähnt werden.

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 44
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Teil VII Punkt 1 B (GKI)

Kommen aus Gründen im Zusammenhang mit den Umständen vor Ort die Ausstattung der Auslandsvertretung für die Erfassung biometrischer Identifikatoren, eine Kolokation oder die Einrichtung einer gemeinsamen Antragsbearbeitungsstelle nicht in Betracht, so können ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten mit einem externen Dienstleister zusammenarbeiten, der für die	Kommen ***aufgrund außergewöhnlicher Umstände, wie zum Beispiel der Entgegennahme einer sehr hohen Zahl von Visumanträgen oder*** aus Gründen im Zusammenhang mit den Umständen vor Ort die Ausstattung der Auslandsvertretung für die Erfassung biometrischer Identifikatoren, eine Kolokation oder die Einrichtung einer gemeinsamen Antragsbearbeitungsstelle nicht in Betracht, so können ein

Entgegennahme der Visumanträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren) zuständig ist. In diesem Fall sind die betreffenden Mitgliedstaaten weiterhin für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für die Bearbeitung von Visumanträgen verantwortlich.	Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten mit einem externen Dienstleister zusammenarbeiten, der für die Entgegennahme der Visumanträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren) zuständig ist. In diesem Fall sind die betreffenden Mitgliedstaaten weiterhin ***für die Verarbeitung von Daten zuständig und deshalb für jede Verletzung des Vertrags und insbesondere*** für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für die Bearbeitung von Visumanträgen verantwortlich. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein externer Dienstleister gemäß Punkt 1.B.1 Buchstabe b) seine Tätigkeit in den Räumlichkeiten eines Mitgliedstaats durchführt, die gemäß dem Völkerrecht unter diplomatischem oder konsularischem Schutz stehen, oder in Räumlichkeiten der Kommission, die vom Gastland als unverletzlich anerkannt werden, und dass qualifizierte und dazu ermächtigte Bedienstete der diplomatischen Mission oder der konsularischen Vertretung der Mitgliedstaaten anwesend sind, um die Tätigkeit der externen Dienstleister streng zu überwachen.***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ersetzt Änderungsantrag 23 des Berichtsentwurfs.

Die Berichterstatterin schlägt vor, dass im Falle der Auslagerung Konsularbedienstete anwesend sind, um den Dienstleister zu überwachen, wie dies nachdrücklich von der Artikel-29-Datenschutzgruppe (Seite 10 ihrer Stellungnahme) empfohlen wird. Ihre Anwesenheit gewährleistet den öffentlichen Charakter des Verfahrens zur Ausstellung von Visa. Da die Auslagerung die Arbeitsbelastung der Konsulate bereits erheblich verringert, sollte diese Verpflichtung nicht als eine zusätzliche Belastung für die Mitgliedstaaten angesehen werden. Ferner wurde klargestellt, dass bei der Auslagerung die letzte Verantwortung für die Verarbeitung der Daten und für jegliche Vertragsverletzung bei den Mitgliedstaaten liegt.

Änderungsantrag von Martine Roure

Änderungsantrag 45
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Teil VII Punkt 1.B (GKI)

1.B Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern	*1.B Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern*
Kommen aus Gründen im Zusammenhang mit den Umständen vor Ort die Ausstattung der Auslandsvertretung für die Erfassung biometrischer Identifikatoren, eine Kolokation oder die Einrichtung einer gemeinsamen Antragsbearbeitungsstelle nicht in Betracht, so können ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten mit einem externen Dienstleister zusammenarbeiten, der für die Entgegennahme der Visumanträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren) zuständig ist. In diesem Fall sind die betreffenden Mitgliedstaaten weiterhin für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für die Bearbeitung von Visumanträgen verantwortlich.	Kommen aufgrund außergewöhnlicher Umstände, wie zum Beispiel der Entgegennahme einer sehr hohen Zahl von Visumanträgen oder aus besonderen Gründen im Zusammenhang mit den Umständen vor Ort die Ausstattung der Auslandsvertretung für die Erfassung biometrischer Identifikatoren, eine Kolokation oder die Einrichtung einer gemeinsamen Antragsbearbeitungsstelle nicht in Betracht oder ist dies nicht möglich, so können ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten mit einem externen Dienstleister zusammenarbeiten, der für die Entgegennahme der Visumanträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren) zuständig ist. ***Die Auslagerung der Erfassung biometrischer Identifikatoren darf nur die letzte Möglichkeit darstellen.*** In diesem Fall sind die betreffenden Mitgliedstaaten weiterhin für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ***bei der Erfassung von Daten und insbesondere von biometrischen Daten und*** für die Bearbeitung von Visumanträgen verantwortlich.

Or. fr

Begründung

Die Auslagerung der Erfassung biometrischen Daten darf nur die letzte Möglichkeit darstellen. Ferner muss der Mitgliedstaat in Anbetracht des sensiblen Charakters der Daten auch für ihre Erfassung, und nicht nur für die Bearbeitung der Visumanträge verantwortlich sein.

Änderungsantrag von Martine Roure

Änderungsantrag 46
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Teil VII Punkt 1.B.1 (GKI)

1.B.1 - Arten der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern	1.B.1 - Arten der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern
Folgende Formen der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern sind möglich:	Folgende Formen der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern sind möglich:
a) Der externe Dienstleister fungiert als Call-Center und informiert über die Voraussetzungen für die Visumbeantragung; außerdem ist er für die Vereinbarung von Terminen zuständig;	a) Der externe Dienstleister fungiert als Call-Center und informiert über die Voraussetzungen für die Visumbeantragung; außerdem ist er für die Vereinbarung von Terminen zuständig;
b) der externe Dienstleister informiert über die Voraussetzungen für die Visumbeantragung, nimmt die Anträge und Belege der Antragsteller entgegen, erfasst deren biometrische Daten und zieht die Bearbeitungsgebühren (gemäß Teil VII Punkt 4 und Anlage 12) ein; er übermittelt der Auslandsvertretung des für die Antragsbearbeitung zuständigen Mitgliedstaats die vollständigen Unterlagen und Daten.	b) der externe Dienstleister informiert über die Voraussetzungen für die Visumbeantragung, nimmt die Anträge und Belege der Antragsteller entgegen, erfasst deren biometrische Daten***, wenn die Erfassung dieser Daten nicht durch die Auslandsvertretung gewährleistet werden kann und als letzte Möglichkeit,*** und zieht die Bearbeitungsgebühren (gemäß Teil VII Punkt 4 und Anlage 12) ein;

Or. fr

Begründung

Die Auslagerung der Erfassung biometrischen Daten darf nur die letzte Möglichkeit darstellen. Ferner muss der Mitgliedstaat in Anbetracht des sensiblen Charakters der Daten auch für ihre Erfassung und nicht nur für die Bearbeitung der Visumanträge verantwortlich sein.

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 47
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Teil VII Punkt 1.B.1 Buchstabe b (GKI)

b) der externe Dienstleister informiert über die Voraussetzungen für die Visumbeantragung, nimmt die Anträge und Belege der Antragsteller entgegen, erfasst deren biometrische Daten und zieht die Bearbeitungsgebühren (gemäß Teil VII Punkt 4 und Anlage 12) ein ***und*** übermittelt der Auslandsvertretung des für die Antragsbearbeitung zuständigen Mitgliedstaats die vollständigen Unterlagen und Daten.	b) der externe Dienstleister informiert über die Voraussetzungen für die Visumbeantragung, nimmt die Anträge und Belege der Antragsteller entgegen, erfasst deren biometrische Daten und zieht die Bearbeitungsgebühren (gemäß Teil VII Punkt 4 und Anlage 12) ein, übermittelt der Auslandsvertretung des für die Antragsbearbeitung zuständigen Mitgliedstaats die vollständigen Unterlagen und Daten ***und gibt dem Antragsteller oder einem gesetzlichen Vertreter am Ende des Verfahrens den Pass zurück***.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ersetzt Änderungsantrag 24 des Berichtsentwurfs.

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 48
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Teil VII Punkt 1.B.2 (GKI)

1.B.2 - Verpflichtungen der Mitgliedstaaten	1.B.2 - Verpflichtungen der Mitgliedstaaten
Die betreffenden Mitgliedstaaten wählen einen externen Dienstleister aus, der ***sicherstellen kann, dass die von ihnen vorgeschriebenen*** technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen ***sowie technischen und organisatorischen Maßnahmen*** zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang - insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden sowie wenn Unterlagen und Daten entgegengenommen oder der Auslandsvertretung übermittelt werden - und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen	Die betreffenden Mitgliedstaaten wählen einen externen Dienstleister aus, der ***eine hohe Dienstleistungsqualität und alle notwendigen*** technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang ***sicherstellen kann*** – insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden sowie wenn Unterlagen und Daten entgegengenommen oder der Auslandsvertretung übermittelt werden – und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung getroffen werden.

Verarbeitung getroffen werden.

Bei der Auswahl der externen Dienstleister prüfen die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten genauestens die Solvenz und Zuverlässigkeit des Unternehmens (einschließlich der erforderlichen Lizenzen, des Handelsregistereintrags, der Unternehmenssatzung und der Verträge mit Banken) und stellen sicher, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.	Bei der Auswahl der externen Dienstleister prüfen die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten genauestens die Solvenz und Zuverlässigkeit des Unternehmens (einschließlich der erforderlichen Lizenzen, des Handelsregistereintrags, der Unternehmenssatzung und der Verträge mit Banken) und stellen sicher, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.
	Die diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass das ausgewählte Unternehmen angesehen ist, tatsächlich genug von der Informations- und Datensicherheit versteht und Erfahrung auf diesem Gebiet hat. Die Mitgliedstaaten sollten bei der vertraglichen Verpflichtung externer Visa-Unterstützungsdienste die bewährtesten Auftragsvergabepraktiken anwenden.
Externen Dienstleistern wird keinerlei Zugang zum Visa-Informationssystem (VIS) gewährt. Zugang zum VIS haben ausschließlich die dazu ermächtigten Bediensteten der Auslandsvertretungen.	Externen Dienstleistern wird keinerlei Zugang zum Visa-Informationssystem (VIS) gewährt. Zugang zum VIS haben ausschließlich die dazu ermächtigten Bediensteten der Auslandsvertretungen***, und zwar ausschließlich für die in der VIS-Verordnung festgelegten Zwecke***.
Die betreffenden Mitgliedstaaten schließen einen Vertrag mit dem externen Dienstleister, der mit Artikel 17 der Richtlinie 95/46 im Einklang steht. Vor Vertragsabschluss ***informiert*** die Auslandsvertretung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort ***die*** Auslandsvertretungen der anderen Mitgliedstaaten und ***die*** Delegation der Kommission ***über*** die Gründe für ***den Vertragsabschluss***.	Die betreffenden Mitgliedstaaten schließen einen ***schriftlichen*** Vertrag mit dem externen Dienstleister, der mit Artikel 17 der Richtlinie 95/46 im Einklang steht. Vor Vertragsabschluss ***nennt*** die Auslandsvertretung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort ***den*** Auslandsvertretungen der anderen Mitgliedstaaten und ***der*** Delegation der Kommission die Gründe ***für die Notwendigkeit des Vertragsabschlusses***.
Neben den in Artikel 17 der Richtlinie 95/46 festgelegten Aufgaben enthält der Vertrag Bestimmungen,	Neben den in Artikel 17 der Richtlinie 95/46 festgelegten Aufgaben enthält der Vertrag Bestimmungen,
a) die die genauen Aufgaben des Dienstleisters festlegen,	a) die die genauen Aufgaben des Dienstleisters festlegen,

b) denen zufolge der Dienstleister verpflichtet ist, sich an die Anweisungen der verantwortlichen Mitgliedstaaten zu halten und die Daten ausschließlich zum Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten von Visumanträgen im Namen der verantwortlichen Mitgliedstaaten im Einklang mit der Richtlinie 95/46 zu verarbeiten,

b) denen zufolge der Dienstleister verpflichtet ist, sich an die Anweisungen der verantwortlichen Mitgliedstaaten zu halten und die Daten ausschließlich zum Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten von Visumanträgen im Namen der verantwortlichen Mitgliedstaaten im Einklang mit der Richtlinie 95/46 zu verarbeiten,

c) denen zufolge der Dienstleister den Antragstellern die gemäß der Verordnung ….. erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen hat, ***[Entwurf der VIS-Verordnung]***

c) denen zufolge der Dienstleister den Antragstellern die gemäß ***Artikel 37*** *des Entwurfs* der Verordnung ***des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt*** erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen hat,

ca) denen zufolge der Dienstleister gewährleisten muss, dass sein Personal entsprechend geschult ist und die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Vorschriften einhält,

cb) denen zufolge der Dienstleister entsprechende Antikorruptionsmaßnahmen ergreifen muss,

cc) denen zufolge der Dienstleister dem zuständigen Mitgliedstaat unverzüglich jede Verletzung der Sicherheit oder jedes andere Problem berichten muss,

cd) denen zufolge der Dienstleister jede Beschwerde oder Mitteilung von Antragstellern über Datenmissbrauch oder unerlaubten Zugang schriftlich festhalten muss; der externe Dienstleister informiert die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des zuständigen Mitgliedstaats unverzüglich und stimmt sich mit ihnen ab, um eine Lösung zu finden. Die Beschwerden sollten so behandelt werden, dass dem Antragsteller umgehend eine erläuternde Antwort gegeben wird.

d) die vorsehen, dass die Konsularbediensteten jederzeit Zugang zu

d) die vorsehen, dass die Konsularbediensteten jederzeit Zugang zu

den Räumlichkeiten des Dienstleisters haben,	den Räumlichkeiten des Dienstleisters haben,
e) denen zufolge der Dienstleister die Geheimhaltungsregeln ***(einschließlich der Vorschriften zum Schutz der im Zusammenhang mit Visumanträgen erhobenen Daten)*** beachten ***muss,***	e) denen zufolge der Dienstleister *und sein Personal* die Geheimhaltungsregeln beachten ***müssen, die auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen Personal und externem Dienstleister oder nach Aussetzung oder Kündigung des Vertrags weiter gelten***,
	ea) die die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sicherstellen, einschließlich von Verpflichtungen zur Berichterstattung, externer Audits, regelmäßiger Stichprobenkontrollen durch unter anderem die nationalen Datenschutzbehörden, und dass Regelungen für die Haftung eines Vertragspartners bei einem Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen bestehen, einschließlich der Verpflichtung zur Entschädigung der infolge einer Handlung oder Unterlassung des Dienstleisters geschädigten Personen,
	eb) denen zufolge der Dienstleister die vollständigen Unterlagen unverzüglich an die diplomatische Mission oder die konsularische Vertretung des für die Antragsbearbeitung zuständigen Mitgliedstaats übermitteln muss und die erfassten Daten nicht kopieren, speichern oder anderweitig aufbewahren darf,
	ec) denen zufolge der Dienstleister insbesondere mittels geeigneter Verschlüsselungstechniken verhindern muss, dass bei der Übermittlung vom Dienstleister zur diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des für die Antragsbearbeitung zuständigen Mitgliedstaats, Visa-Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden,
f) die eine Aussetzungs- und Kündigungsklausel enthalten.	f) die eine Aussetzungs- und Kündigungsklausel enthalten.
	fa) die eine Revisionsklausel enthalten, durch die gewährleistet werden soll, dass die Verträge die besten gängigen Praktiken

	widerspiegeln.
	Es wird ein Mustervertrag im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort eingeführt.
	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass soweit möglich die Dienste den Visumantragstellern auch in dem Fall weiter zur Verfügung stehen, dass der externe Dienstleister plötzlich die vertraglich vorgeschriebenen Dienstleistungen nicht mehr erbringt.
Die betreffenden Mitgliedstaaten überwachen die Vertragsdurchführung einschließlich	Die betreffenden Mitgliedstaaten ***garantieren eine enge Zusammenarbeit mit den externen Dienstleistern*** und überwachen die Vertragsdurchführung ***mit besonderer Aufmerksamkeit,*** einschließlich
a) der allgemeinen Informationen, die der Dienstleister den Visumantragstellern zur Verfügung stellt,	a) der allgemeinen Informationen, die der Dienstleister den Visumantragstellern zur Verfügung stellt,
b) der technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang - insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden sowie wenn Unterlagen und Daten entgegengenommen oder der ***Auslandsvertretung*** übermittelt werden - und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung,	b) der technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang - insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden sowie wenn Unterlagen und Daten entgegengenommen oder der ***diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung*** übermittelt werden - und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung,
c) der Erfassung der biometrischen Identifikatoren,	c) der Erfassung ***und Übermittlung*** der biometrischen Identifikatoren,
d) der Maßnahmen zur Einhaltung der ***Datenschutzbestimmungen***.	d) der Maßnahmen zur Einhaltung der ***Bestimmungen über Datenschutz und Datensicherheit sowie zur Bekämpfung der Korruption***.
Der Gesamtbetrag der vom externen Dienstleister für die Bearbeitung des Visumantrags erhobenen Gebühren darf die in Anlage 12 genannte Gebühr nicht überschreiten.	Der Gesamtbetrag der vom externen Dienstleister für die Bearbeitung des Visumantrags erhobenen Gebühren darf die in Anlage 12 genannte Gebühr nicht überschreiten.

	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein Verfahren eingeführt wird, durch das die Identifizierung des mit einem Visumantrag befassten externen Dienstleisters möglich ist.
Die Konsularbediensteten der betreffenden Mitgliedstaaten weisen den Dienstleister ein und vermitteln ihm die Kenntnisse, die er benötigt, um den Visumantragstellern eine angemessene Dienstleistung anbieten und hinlängliche Informationen zur Verfügung stellen zu können.	Die Konsularbediensteten der betreffenden Mitgliedstaaten weisen den Dienstleister ein und vermitteln ihm die Kenntnisse, die er benötigt, um den Visumantragstellern eine angemessene Dienstleistung anbieten und hinlängliche Informationen zur Verfügung stellen zu können.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ersetzt Änderungsantrag 25 des Berichtsentwurfs.

A provision on the quality of service is added since visa applicants should receive a high-quality service. An external service provider will, in many cases, be the first image of the EU encountered by applicants and should therefore also fulfil certain quality standards. The deletion clarifies the text.

To avoid any misunderstanding, it should be explicitly stated that access to the VIS can take place only for the purposes mentioned in the VIS Regulation.

The Member States should justify why outsourcing is necessary.

A series of clauses have been added regarding the scope of contracts with external service providers. The specifications enumerated in point (ea) are proposed by the EDPS (p. 7 of his opinion) and those mentioned in point (eb) are proposed by the Article 29 Working Party (p. 10 of their opinion). Most of the other specifications are based on a recent UK independent report on the breach of data security in the VFS online UK visa application facility, operated through VFS websites in India, Nigeria and Russia. Member States may add further requirements if they deem them necessary. It is important that a model contract established by Member States in order to harmonise Member Sates' practices to the fullest extent possible and facilitate cooperation.

It is essential that the implementation of the contract with external service providers be closely monitored, including matters such as transmission of biometric identifiers to the responsible Member State and measures taken to ensure data security and prevent corruption.

As suggested also by the Article 29 Working Party (p. 10 of their opinion), it is important that all external service providers can be identified for reasons of transparency and accountability.

Änderungsantrag von Martine Roure

Änderungsantrag 49
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Teil VII Punkt 1.B.2 (GKI)

1.B.2 - Verpflichtungen der Mitgliedstaaten	1.B.2 - Verpflichtungen der Mitgliedstaaten
Die betreffenden Mitgliedstaaten wählen einen externen Dienstleister aus, der sicherstellen kann, dass die von ihnen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen sowie technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang - insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden sowie wenn Unterlagen und Daten entgegengenommen oder der Auslandsvertretung übermittelt werden - und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung getroffen werden.	***Gemäß Richtlinie 95/46/EG wählen die betreffenden Mitgliedstaaten*** einen externen Dienstleister, der eine hohe Dienstleistungsqualität und alle notwendigen technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang sicherstellen kann – insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden sowie wenn Unterlagen und Daten entgegengenommen oder der Auslandsvertretung übermittelt werden – und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung getroffen werden.
Bei der Auswahl der externen Dienstleister prüfen die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten genauestens die Solvenz und Zuverlässigkeit des Unternehmens (einschließlich der erforderlichen Lizenzen, des Handelsregistereintrags, der Unternehmenssatzung und der Verträge mit Banken) und stellen sicher, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.	Bei der Auswahl der externen Dienstleister prüfen die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten genauestens die Solvenz und Zuverlässigkeit des Unternehmens (einschließlich der erforderlichen Lizenzen, des Handelsregistereintrags, der Unternehmenssatzung und der Verträge mit Banken) und stellen sicher, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.
Externen Dienstleistern wird keinerlei Zugang zum Visa-Informationssystem (VIS) gewährt. Zugang zum VIS haben ausschließlich die dazu ermächtigten Bediensteten der Auslandsvertretungen.	Externen Dienstleistern wird keinerlei Zugang zum Visa-Informationssystem (VIS) gewährt. Zugang zum VIS haben ausschließlich die dazu ermächtigten Bediensteten der Auslandsvertretungen.
Die betreffenden Mitgliedstaaten schließen einen Vertrag mit dem externen Dienstleister, der mit Artikel 17 der	Die betreffenden Mitgliedstaaten schließen einen Vertrag mit dem externen Dienstleister, der mit Artikel 17 der

Richtlinie 95/46 im Einklang steht. Vor Vertragsabschluss informiert die Auslandsvertretung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort die Auslandsvertretungen der anderen Mitgliedstaaten und die Delegation der Kommission über die Gründe für den Vertragsabschluss.

Neben den in Artikel 17 der Richtlinie 95/46 festgelegten Aufgaben enthält der Vertrag Bestimmungen,

a) die die genauen Aufgaben des Dienstleisters festlegen,

b) denen zufolge der Dienstleister verpflichtet ist, sich an die Anweisungen der verantwortlichen Mitgliedstaaten zu halten und die Daten ausschließlich zum Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten von Visumanträgen im Namen der verantwortlichen Mitgliedstaaten im Einklang mit der Richtlinie 95/46 zu verarbeiten,

c) denen zufolge der Dienstleister den Antragstellern die gemäß der Verordnung …….. [Entwurf der VIS-Verordnung] erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen hat, q

d) die vorsehen, dass die Konsularbediensteten jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten des Dienstleisters haben,

e) denen zufolge der Dienstleister die Geheimhaltungsregeln (einschließlich der Vorschriften zum Schutz der im Zusammenhang mit Visumanträgen erhobenen Daten) beachten muss,

f) die eine Aussetzungs- und Kündigungsklausel enthalten**.**

Richtlinie 95/46 im Einklang steht. Vor Vertragsabschluss informiert die Auslandsvertretung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort die Auslandsvertretungen der anderen Mitgliedstaaten und die Delegation der Kommission über die Gründe für den Vertragsabschluss.

Neben den in Artikel 17 der Richtlinie 95/46 festgelegten Aufgaben enthält der Vertrag Bestimmungen,

a) die die genauen Aufgaben des Dienstleisters festlegen,

b) denen zufolge der Dienstleister verpflichtet ist, sich an die Anweisungen der verantwortlichen Mitgliedstaaten zu halten und die Daten ausschließlich zum Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten von Visumanträgen im Namen der verantwortlichen Mitgliedstaaten im Einklang mit der Richtlinie 95/46 zu verarbeiten,

c) denen zufolge der Dienstleister den Antragstellern die gemäß der Verordnung …….. [Entwurf der VIS-Verordnung] erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen hat,

d) die vorsehen, dass die Konsularbediensteten jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten des Dienstleisters haben,

e) denen zufolge der Dienstleister die Geheimhaltungsregeln (einschließlich der Vorschriften zum Schutz der im Zusammenhang mit Visumanträgen erhobenen Daten) beachten muss,

f) die eine Aussetzungs- und Kündigungsklausel enthalten**,**

fa) denen zufolge die biometrischen Daten nicht vom Dienstleister gespeichert,

	sondern regelmäßig den zuständigen konsularischen Diensten übermittelt werden, um ihre Sicherheit zu gewährleisten,
	fb) die Verhaltensregeln für das für die Erfassung der biometrischen Daten zuständige Personal unter größtmöglicher Achtung der Menschenwürde vorsehen; jede in Wahrnehmung dieser Aufgaben ergriffene Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu den durch die Maßnahme angestrebten Zielen stehen; bei der Bearbeitung eines Antrags darf das Personal niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminieren.

Or. fr

Begründung

Aufgrund des sensiblen Charakters der biometrischen Daten dürfen diese ausschließlich von den konsularischen Diensten der Mitgliedstaaten gespeichert werden, um ihre Sicherheit zu garantieren.

Es müssen Verhaltensregeln für das mit der Erfassung der biometrischen Daten befasste Personal (gemäß den Grenzkodizes) festgelegt werden.

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 50
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Teil VII Punkt 1.B.5 (GKI)

1.B.5 - Information	1.B.5 - Information
Die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten informieren die Öffentlichkeit eingehend über die Möglichkeiten zur Vereinbarung eines	***Die Mitgliedstaaten und ihre diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen geben alle relevanten Informationen über die***

Termins und zur Einreichung eines Visumantrags.	***Beantragung eines Visums öffentlich bekannt:***
	(a) die Kriterien, Voraussetzungen und Verfahren für die Beantragung eines Visums,
	(b) gegebenenfalls die Terminvereinbarungsmodalitäten,
	(c) die Stelle, wo der Antrag einzureichen ist (zuständige diplomatische Mission oder konsularische Vertretung, gemeinsame Visumantragstelle oder externer Dienstleister).
	Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind auch über die in Teil VII, Punkt 1.B.5 vorgesehene gemeinsame Website über die Visabestimmungen im Schengen-Raum zugänglich.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ersetzt Änderungsantrag 26 des Berichtsentwurfs.

Diese Formulierung ist Artikel 41 Absatz 1 des Vorschlags über einen Visa-Kodex entnommen, die viel besser als der vorliegende Text ist. Da der vorliegende Text voraussichtlich vor dem neuen Visa-Kodex in Kraft treten wird, ist es wichtig, die für das Funktionieren des VIS als unerlässlich angesehenen Bestimmungen in den vorliegenden Text aufzunehmen. Für die Bezugnahme auf die Website über die Visabestimmungen im Schengen-Raum siehe Begründung zu dem Änderungsantrag zu ARTIKEL 1 NUMMER 3, Teil VII Punkt 1.B.5 (neu) (GKI).

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 51
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Teil VII Punkt 1.B.5 (neu) (GKI)

	Es wird eine gemeinsame Website über die Visabestimmungen im Schengen-Raum eingerichtet, um die Durchführung der gemeinsamen Visumpolitik weiter zu

fördern. Die Website über die Visabestimmungen im Schengen-Raum wird die Abwicklung des Visumverfahrens unterstützen.

Or. en

Begründung

Die Idee, eine gemeinsame Website über die Visabestimmungen im Schengen-Raum, www.schengenvisa.eu, einzurichten, wurde von Herrn Henrik Lax in seinem Berichtsentwurf über den Visa-Kodex vorgebracht und die Berichterstatterin unterstützt sie uneingeschränkt. Da der vorliegende Text wahrscheinlich vor dem neuen Visa-Kodex in Kraft treten wird, ist es wichtig, diese Bestimmung hier aufzunehmen.

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 52
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Teil VII Punkt 1.D Absatz 1 (GKI)

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission davon in Kenntnis, wie sie bei der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen in den einzelnen Auslandsvertretungen verfahren wollen. Die Kommission sorgt für die entsprechende Veröffentlichung.	Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission davon in Kenntnis, wie sie bei der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen in den einzelnen Auslandsvertretungen verfahren wollen. Die Kommission sorgt für die entsprechende Veröffentlichung ***auf der gemeinsamen Website über die Visabestimmungen im Schengen-Raum.***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ersetzt Änderungsantrag 28 des Berichtsentwurfs. Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 5.

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 53
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Teil VII Punkt 1.E (neu) (CCI)

1.E Allgemeine Zuständigkeiten

1.E.1 Dokumente

Alle von einem Mitgliedstaat oder in dessen Namen entgegengenommenen Dokumente, Daten oder biometrische Identifikatoren sind als „konsularisches Dokument“ gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Zusammenarbeit zu sehen und werden entsprechend behandelt.

1.E.2 Schulung

Bevor das Personal der diplomatischen Mission oder der konsularischen Vertretung ermächtigt wird, biometrische Identifikatoren zu erfassen, erhält es eine angemessene Schulung, damit diese Erfassung reibungslos und professionell vonstatten geht.

1.E.3 Haftung

Jeder Person oder jedem Mitgliedstaat, der/dem wegen einer rechtwidrigen Verarbeitung oder jeder anderen gegen diese Verordnung verstoßenden Handlung ein Schaden entstanden ist, hat das Recht, von dem für den Schaden verantwortlichen Mitgliedstaat Schadenersatz zu verlangen. Dieser Staat kann teilweise oder vollständig von seiner Haftung befreit werden, wenn er nachweist, dass er den Schaden nicht verursacht hat.

Schadenersatzklagen gegen einen Mitgliedstaat für im oben stehenden Absatz genannte Schäden unterliegen dem nationalen Recht des beklagten Mitgliedstaats.

1.E.4 Sanktionen

Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, dass jeder Verstoß gegen diese Verordnung, insbesondere jeder Missbrauch von zu einem Visumantrag unterbreiteten Daten, nach nationalem Recht mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen, einschließlich Verwaltungs- und/oder strafrechtlicher Sanktionen,

geahndet wird.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ersetzt Änderungsantrag 29 des Berichtsentwurfs.

Ein neuer Teil mit allgemeinen Zuständigkeiten für die Mitglieder wird hinzugefügt, die für das Funktionieren des VIS unerlässlich scheinen. Eine Bestimmung über den Status von Dokumenten, Daten und biometrischen Identifikatoren ist wichtig, um sicherzustellen, dass sie unter den konsularischen Schutz fallen. Eine Bestimmung über die Schulung ist in Anbetracht der spezifischen Sachkenntnisse, die für die Erfassung von biometrischen Identifikatoren erforderlich sind, notwendig. Vorschriften über Haftung und Sanktionen sind im Hinblick auf den möglichen Schaden durch gegen diese Verordnung verstoßende Handlungen erforderlich. Die Formulierung wurde deutlicher gestaltet, um sie mit dem Wortlaut in der VIS-Verordnung in Einklang zu bringen.

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 54
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Teil VII Punkt 1.E (neu) (GKI)

Haftung

Jede Person und jeder Mitgliedstaat hat das Recht, wegen einer gegen diese Verordnung verstoßenden Handlung von dem verantwortlichen Mitgliedstaat Schadensersatz zu verlangen, wenn ihr/ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist. Verantwortlich in diesem Sinne ist der Mitgliedstaat auch, wenn der Schaden durch eine gegen diese Verordnung verstoßende Handlung entstanden ist, die ein externer Dienstleister, mit dem der Mitgliedstaat zusammenarbeitet, verursacht hat.

Or. de

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass der Mitgliedstaat auch dann haftet, wenn er den Schaden

nicht selbst verursacht hat, sondern der externe Dienstleister, den er mit Aufgaben im Rahmen der Visumserteilung beauftragt hat. Die Verantwortlichkeit liegt also bei dem Mitgliedstaat trotz mangelnder Verursachung. Dies ist jedoch gerechtfertigt, da der Staat hier Aufgaben hoheitlicher Art (nämlich die Erteilung eines Visums und alle vorbereitenden Schritte hierzu) an einen Privaten überträgt. Dies darf haftungsrechtlich nicht zum Nachteil des Verletzten (sei es eine Person oder ein Staat) gereichen.

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 55
ARTIKEL 2

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über deren Durchführung vor.	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung ***und alle zwei Jahre danach*** einen Bericht über deren Durchführung***, einschließlich der Umsetzung der Erfassung biometrischer Identifikatoren, der Angemessenheit der auch im Hinblick auf den Datenschutz gewählten ICAO-Norm, der Erfahrungen mit externen Dienstleistern, auch unter Berücksichtigung aller aufgetretenen Probleme, des Prinzips des „Erstantrags“ und der Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen*** vor. ***Der Bericht enthält darüber hinaus statistische Angaben über die Visums-Ablehnungsquote für Personengruppen, die aus faktischen oder rechtlichen Gründen keine Fingerabdrücke abgeben können oder müssen. Der Bericht enthält gegebenenfalls auch geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung.***

Or. de

Begründung

Bezüglich Satz 1 und 3 siehe die Begründung der Berichterstatterin Ludford zu AM 30.

Bezüglich Satz 2 siehe die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Teil III Punkt 1.2 Buchstabe B Unterabsatz 1 A.

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 56
ARTIKEL 2

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat ***zwei*** Jahre nach ***Inkrafttreten dieser Verordnung*** einen Bericht über deren Durchführung vor.	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat ***drei*** Jahre nach ***Einführung des VIS und alle vier Jahre danach*** einen Bericht über deren Durchführung, ***einschließlich der Umsetzung der Erfassung biometrischer Identifikatoren, der Angemessenheit der gewählten ICAO-Norm, der Einhaltung der Datenschutzstandards, der Erfahrungen mit externen Dienstleistern, auch unter Berücksichtigung aller aufgetretenen Probleme, des Prinzips des „Erstantrags“ und der Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen*** vor***. Der Bericht enthält gegebenenfalls auch geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung.***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ersetzt Änderungsantrag 30 des Berichtsentwurfs. Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 14.